

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

(BaumSchVO)

vom 07.03.1989
i.d.F. der Änderung vom 2.11.1999

Die Gemeinde erläßt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.Opf. vom 03.03.1989 genehmigte **Rechtsverordnung** :

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

(1) Zum Schutz und zur Pflege des Dorf- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherheit der Ökologischen Verhältnisse werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Postbauer-Heng alle Laubbäume dem Schutz des BayNatSchG unterstellt (Ausnahmen siehe § 2 Abs. 3).

(2) Der geschützte Baumbestand ist im Interesse des Gemeinde- und Straßenbildes sowie der Klimabegünstigung zu erhalten und zu pflegen.

(3) Diese Verordnung gilt für die im Landschaftsplan als bebaute und bebaubare Flächen ausgewiesenen Gebiete.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Baumstammumfang von 75 Zentimetern und mehr. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Absatz 1 geforderte Maß noch nicht erreicht haben. Geschützt sind auch Hecken entlang von Straßen und Wegen, soweit die Gesamtlänge mehr als 10 Meter beträgt.

(3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Birken, Pappeln, Weiden
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu verändern.

(2) Als Schädigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i.d.R. unter der Baumkrone, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Ausheben von Gräben oder Aufschüttungen, sowie Leitungsführungen (insbesondere Gas, Wasser, Strom und Telefon)
 - c) Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört. Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn mit der Gemeindeverwaltung Postbauer-Heng abgestimmte Versorgungsmaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.
- (3) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einer einzelnen Person fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 4 Befreiungen

(1) Der Gemeinderat bzw. der Umwelt-, Grundstücks- und Bauausschuss können gemäß Art. 49 BayNatSchG von dem Verbot nach § 3 erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieses Gesetzes vereinbar ist, oder
- c) die Durchführung der Vorschriften u einer nicht gewollten Beeinträchtigung der Natur und Landschaft führen würde.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan (M 1 : 1000) beizufügen, in dem die vorhandenen Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie die vorhandenen baulichen Anlagen eingetragen sind. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Die Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Insbesondere im Fall der Bestandsminderung können Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen in Höhe der ersparten Aufwendungen an die Gemeinde Postbauer-Heng angeordnet werden. Zur Erfüllung der Auflagen kann die Gemeinde eine angemessene Sicherheitsleistung in Höhe des doppelten Ersatzwertes verlangen (siehe Beilage)

§ 5 Versagung der Befreiung

(1) Wird die Befreiung versagt, so kann die Gemeinde Postbauer-Heng durch Auflagen anordnen, daß der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für eine solche Erhaltung und Sicherung erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege, kann die Gemeinde Postbauer-Heng zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuß zu den Kosten gewähren.

§ 6 Ausgleichs- und Pflegeanordnungen

(1) Die Gemeinde Postbauer-Heng kann im Falle des Verstoßes gegen § 3 dieser Verordnung Grundstückseigentümer, sonstige dringlich Berechtigte, Mieter oder Pächter verpflichten, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen im Wert der Baumwertberechnung (Ersatzwert) nach der Beilage dieser Verordnung Anwendung finden. Die Ersatzbepflanzungen haben im Einvernehmen mit der Gemeinde Postbauer-Heng zu erfolgen.

(2) Soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, kann eine Ausgleichszahlung in der Höhe der ersparten Aufwendungen angeordnet werden.

(3) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung (§ 3 Abs. 1) Bäume beschädigt oder sonstwie in ihre Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt, kann verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume zu treffen. Soweit solche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um den Schaden oder die Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 mit Erfolg auszugleichen, kann der Verursacher auch verpflichtet werden, eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Postbauer-Heng zu entrichten.

§ 7 Ausgleichszahlungen

(1) Für die Bemessung von Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 3 oder nach § 6 Abs. 2 und 3 finden die Grundsätze über die Baumwertberechnung nach der Beilage dieser Verordnung Anwendung.

(2) Die Mittel aus Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen oder sonstigen Gehölzen sowie zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Gemeindegebiet verwendet.

§ 8 Zuständigkeit des Landratsamtes und Sicherheitsbehörden

(1) Für die Erlaubnis ist das Landratsamt (LRA) zuständig, wenn

1. der Eigentümer nach anderen Rechtsvorschriften - beispielsweise nach dem öffentlichen Straßen- und Verkehrsrecht - verpflichtet ist oder sich für verpflichtet hält, einen Baum zu beseitigen oder in seiner Funktion zu verändern,
2. die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom LRA zu behandelnden behördlichen Verfahren, insbesondere einem baurechtlichen Verfahren steht.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung oder Veränderung des Baumes trifft. Im Übrigen entscheidet das LRA nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden, kraft eigener Zuständigkeit die Beseitigung von Bäumen oder Veränderung an ihnen anzuordnen.

§ 9 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben

1. weitergehende Bestimmungen in Gesetzen des Bundes- und Landesrechtes, sowie in Natur- und Landschaftsverordnungen, sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen,
2. Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für forstwirtschaftlich genutzte Flächen und öffentliche Straßen.

§ 10 Einzelanordnungen

Die Gemeinde Postbauer-Heng kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt oder das charakteristische Aussehen eines Baumes verändert;
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, oder einer vollziehbaren Einzelanordnung nach § 8 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 3 zu einer Befreiung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEILAGE ZUR BAUMSCHUTZVERORDNUNG
DER GEMEINDE POSTBAUER-HENG

I. BAUMWERTBERECHNUNG (ERSATZWERT)

Tabelle 1
Flächengrundwert

Gehölzwert je cm² Stamm-Querschnittsfläche in DM. Der Umfang wird in 1,00 m Höhe über dem Boden gemessen.

Ahorn	Acer	10,0
Amberbaum	Liquidambar	20,0
Baumhasel	Corylus colurna	14,0
Birke	Betula	06,0
Birne		05,0
Buche	Fagus	11,2
Christusdorn	Gleditsia	09,6
Dorn	Crataegus	08,4
Eberesche	Sorbus	07,5
Eibe	Taxus	25,0
Eiche	Quercus	09,2
Erle	Alnus	03,6
Esche	Fraxinus	04,1
Fächerblätterbaum	Ginko	16,0
Felsenbirne	Amelanchier	19,0
Fichte	Picea	11,2
Götterbaum	Ailanthus	04,6
Hainbuche	Corpinus	12,0
Hemlockstanne	Tsuga	20,0
Kastanie	Aesculus	08,4
Kiefer	Pinus	16,0
Lärche	Larix	04,1
Linde	Tilia	06,0
Pappel	Populus	04,1
Platane	Platanus	04,0
Robinie	Robina	06,6
Schnurbaum	Sophora	09,1
Tanne	Abies	18,0
Trompetenbaum	Catalpa	11,3
Tulpenbaum	Liriodendron	20,0
Ulme	Ulmus	03,5
Weide	Salix	03,5
Zierapfel	Malus	05,0
Zierkirsche	Prunus	05,0

Tabelle 2
Umrechnung von Stammumfang auf Stamm-Querschnittsfläche

<u>Umfang</u>	≡	<u>Querschnitt</u>	<u>Umfang</u>	≡	<u>Querschnitt</u>
30 cm		71,6 cm ²	100 cm		795,8 cm ²
40 cm		127,3 cm ²	110 cm		962,9 cm ²
50 cm		198,9 cm ²	120 cm		1145,9 cm ²
60 cm		286,5 cm ²	130 cm		1344,9 cm ²
70 cm		389,9 cm ²	140 cm		1559,7 cm ²

80 cm	509,3 cm ²	150 cm	1790,5 cm ²
90 cm	644,6 cm ²		

Die Multiplikation der Werte von Tabelle 1 mit denen der Tabelle 2 ergeben den relativen Pflanzenwert.

Die Flächengrundwerte sind nach den Baumschulpreisen der gängigen Baumgrößen 10/12 cm Stammumfang errechnet, was einer Querschnittsgröße von etwa 10 cm² entspricht. Somit beträgt der Wert von 1 cm² Querschnitt ein Zehntel des Baumschulpreises dieses Gehölzes. Steigen die Gehölzpreise, so steigt entsprechend auch der Flächengrundwert.

Tabelle 3
Standortwert der Pflanzenkosten

Das Ergebnis von Tabelle 1 und Tabelle 2 ist noch mit einem Wert zu vervielfachen, der die üblichen Kosten für Fracht, die Pflanzung selbst, die Anwachspflege und das Risiko berücksichtigt. Dieser Multiplikationswert beträgt für:

Bebautes Gebiet	1,5
Innenstadt	2,0

Tabelle 4
Anhaltspunkte zur Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen
(ohne Alterswertminderung)

Die Wertminderung wird in v.-H.-Sätzen auf ein einwandfreies Herstellungsergebnis bezogen, das entsprechend der jeweiligen Funktion als Solitär-, Gruppen-, Reihen- oder Deckgehölz usw. zugrunde gelegt wird. Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so wird mindestens der v.-H.-Satz der nächst niederen Zeile anzuwenden sein. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Gehölzes unter Beachtung der Spalten 1 bis 5 zu berechnen, dann erst ist die Schadenshöhe nach Spalte 6 zu ermitteln.

	Arten- u. Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	Pflege	Unfallschaden an Krone, Stamm oder Wurzel
1	2	3	4	5	6
voller Wert	einwandfrei, gelungen	ausreichender Abstand	wüchsig	gut	keine
Wertminderung 10-20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	etwas vernachlässigt, leichte Erziehungsfehler	leichtere Schäden bis ca. 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30-40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	vernachlässigt, etwas kränklich, Erziehungsfehler	schwere regulierbare Schäden (20-25 %)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichender	schwachwüchsig	noch ausgeprägter als oben	schwere Schäden (30 %)
60-70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwachwüchsig	ungepflegt, krank, schwere Erziehungs-	sehr schwere Schäden (35-40 %)

80-100%	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzulänglich	(fast) Kraftlos	fehler wie oben, jedoch wenig oder keine Chance	schwerste Schäden (über 40 %)
---------	-------------------------------	---------------------	-----------------	---	-------------------------------

II. Baumwertberechnung Ausgleichswert bei Teilschädigungen

Für die Beurteilung bzw. Wertermittlung von Teilbeschädigungen von Bäumen gilt folgendes:

Es wird der Wert des gesamten Baumes nach I, Tabelle 1-4 ermittelt. Sodann werden je nach Art und Schwere der Teilbeschädigungen die anfallenden Entschädigungsprozente errechnet.

a) Stammverletzung, abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

<u>Verletzung in % des Stammumfanges</u>	<u>Entschädigung in % des Baumwertes</u>
bis zu 20	mindestens 20
bis zu 25	mindestens 25
bis zu 30	mindestens 35
bis zu 35	mindestens 50
bis zu 40	mindestens 70
bis zu 45	mindestens 90
ab 50 und mehr	mindestens 100

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Baum abstirbt, wenn das Kambium, das heißt, das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr, und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Bäume mit abgerissenen oder abgebrochenen Ästen:

Es ist bei einer Verstümmelung der Krone deren Umfang im Verhältnis zum vorherigen Zustand der Baumkrone festzustellen. Sodann ist grundsätzlich gleich wie unter a) zu verfahren.

Wenn die Hälfte der Äste in ihren unteren Teilen gebrochen ist, ist der volle Wert des Baumes zu entschädigen. Kann die beschädigte Krone durch einen fachmännischen Rückschnitt wieder ausgeglichen werden, so ist der Prozentsatz des Schadens in angemessener Weise zu reduzieren. Jedoch ist zu beachten, dass einige Arten aus dem alten Holz schlecht oder gar nicht mehr austreiben (z.B. Eichen, Buchen, Nussbäume u.ä.), und dass die meisten Nadelhölzer durch den Verlust weniger Äste oder des Mitteltriebs völlig entwertet werden.

III. Bäume im Bereich von Baustellen

Bei Bauvorhaben im Bereich von Bäumen sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und einzuhalten.